

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



15. Jahrgang

Merseburg, den 2. November 2021

Nummer 51

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2021	1
Sitzung des Umweltausschusses am 10.11.2021	1

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis):

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers (3. Änderungssatzung)	2
--	---

Impressum	4
-----------------	---

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Jugendhilfeausschuss

Datum: 08.11.2021
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 4,
Domgymnasium, Aula

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll vom 30.08.2021)
5. Informationen des Jugendamtes zu aktuellen Themen und Entwicklungen
6. Mitteilungen aus der AG "Hilfen zur Erziehung"
7. Antrag der Gemeinde Salztal zur Förderung einer Maßnahme zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung im Kinder- und Jugendcamp Zappendorf
8. Antrag des Kreisfeuerwehrverband Saalekreis e. V. auf Förderung des Projektes „Thema Wald“ für die Kinderfeuerwehren im Landkreis Saalekreis
9. Förderung von Fachkräften und MitarbeiterInnen in der OKJA bei freien u. öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für 2022 unter Berücksichtigung des Trägers EC-Verband Sachsen-Anhalt e. V.
10. Förderung von Fachkräften und MitarbeiterInnen in der OKJA bei freien u. öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für 2022 ohne Berücksichtigung des Trägers EC-Verband Sachsen-Anhalt e. V.
11. Beratung zur Förderung der Fachkräfte mit Schwerpunktaufgaben nach Punkt 3.1 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
12. Beratung zur Förderung der Familienunterstützenden Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII
13. Mitteilungen
14. Anfragen und Anregungen

nichtöffentliche Sitzung

15. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll vom 30.08.2021 - nichtöffentlicher Teil)
16. Mitteilungen
17. Anfragen und Anregungen

öffentliche Sitzung

18. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Umweltausschuss

Datum: 10.11.2021
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Eigenbetrieb für Arbeit –
Jobcenter Saalekreis, Geusaer Straße 81e, Zi.
559

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.09.2021
5. Erläuterung von durch den Landkreis durchzuführenden Pflegemaßnahmen am Haushaltsplanentwurf 2022
6. Informationen aus der Fluglärmkommission
7. Systemdienstleistung und Gemeinschaftsaufgabe für Artenvielfalt in Bezug auf Natura2000 Kulissen und weiterer wertgebender Flächen (Sabine Wüstemann, Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland, Unter der Altenburg 1, 06642 Nebra)
8. Hochwasserschutz im Landkreis Saalekreis: Der Polder in der Elster-Luppe-Aue (Herr Friedrich, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Willi-Brunndt-Str. 6A · 06132 Halle,
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



15. Jahrgang

Merseburg, den 2. November 2021

Nummer 51

I N H A L T

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers (3. Änderungssatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 25.10.2021 nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers (3. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen von § 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Neufassung

(5) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Antrages ist die Meldung des Anfangs- und des Endstandes des Wasserzählers im Erhebungszeitraum. Ab dem Zeitpunkt der Meldung des Anfangsstandes des Zählers beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Endzählerstand ist bis spätestens 1 Woche nach Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes zu melden. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerbestand des laufenden Erhebungszeitraumes. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes gilt Satz 2 entsprechend. Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 2 (4) Satz 2 bis 4 dieser Satzung sinngemäß.

Ablesungen, die bis zu zwei Monate vor oder eine Woche nach Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes erfolgen, werden auf das Ende des Erhebungszeitraumes hochgerechnet bzw. rückgerechnet. Die Hoch- bzw. Rückrechnung gilt als Ableseung zum Ende des Erhebungszeitraumes und erfolgt auf der Grundlage von Zeitanteilen bemessen nach Tagen, wobei der Erhebungszeitraum mit 365 (in Schaltjahren 366) Tagen berücksichtigt wird.

Wassermengen, die nicht bis eine Woche nach Ende des Erhebungszeitraumes beim WAZV gemeldet werden, können nicht berücksichtigt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist nach dem Ende des Erhebungszeitraumes erloschen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel 2 - Änderungen von § 3

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe (b) wird die Zahl „2,02“ durch die Zahl „1,56“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt im Verbandsgebiet einheitlich bei Anschluss an eine Einrichtung im Sinne des § 1 (1) a) dieser Satzung (zentrale Abwasserbeseitigung)

Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr
Q ₃ 4	168,00 €
Q ₃ 10	420,00 €
Q ₃ 16	672,00 €
Q ₃ 25	1.050,00 €
Q ₃ 63	1.680,00 €
Q ₃ 100	2.646,00 €

Für Zähler größer Q₃ 100 berechnet sich die monatliche Grundgebühr nach folgender Formel:

$$\text{monatliche Grundgebühr (€/Monat)} = \text{jeweiliger Wert nach } Q_3 : 4 \times 14 \text{ €/Monat}$$

Die Grundgebühr für Verbundwasserzähler ergibt sich aus der Summe der Grundgebühren für Haupt- und Nebenzähler nach den oben stehenden Gebührenregelungen entsprechend der Wasserzählergröße.

Verfügt ein Grundstück über keinen oder keinen in Abs. 2 aufgeführten Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q₃4.

3. In § 3 Abs. 3 wird die Bezeichnung „§ 1 (1) b)“ durch die Bezeichnung „§ 1 (1) c)“ ersetzt.

Artikel 3 – Neufassung von § 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist der Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV Saalkreis. Gebührenpflichtige sind auch der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Daneben haften Mieter und Pächter für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.

(4) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 4 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 5 – Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Artikel 6 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 1 zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Petersberg, d. 25.10.2021

gez. Martin Eisner
Verbandsgeschäftsführer
Nr. 2 -

- Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers, 3. Änderung gefasst unter Beschluss 19/21 im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.

gez. Martin Eisner
Verbandsgeschäftsführer
Nr. 2 -

- Dienstsiegel

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de